



27. März 2025

Rückblick auf die Frühjahrssession 2025

In der Frühjahrssession der eidgenössischen Räte wurden wichtige steuerpolitische Dossiers wie die Individualbesteuerung (24.026) und die Revision des Zollgesetzes (22.058) behandelt. Die JUSO-Erb-schaftssteuer-Initiative wurde im Nationalrat nach langen Diskussionen mit grosser Mehrheit abge-lehnt. Die Initiative kommt im Sommer in den Ständerat, bevor dann das Volk vermutlich im Herbst 2025 final darüber befinden wird.

Ferner waren auch verschiedenen Motionen und Postulate im Zusammenhang mit der CS-Notfusion mit UBS traktandiert – insbesondere die PUK-Postulate *«Interessenskonflikte bei der Revision von Banken vermindern»* (24.4533 und 24.4539). Wir verstehen das Anliegen, angesichts erhöhter Ge-schäftsrisiken und globaler Ausrichtung einer Grossbank wie der UBS, Massnahmen zur weiteren Stärkung des Finanzsystems zu prüfen. Allfällige Massnahmen sind jedoch auf systemrelevante Ban-ken (SIB) zu beschränken. EXPERTsuisse steht einer generellen Direktmandatierung der Prüfgesell-schaft durch die FINMA klar ablehnend gegenüber. Für die Prüfgesellschaften gelten bereits heute sehr strenge Unabhängigkeitsanforderungen, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Die Vorteile sind unklar, die Nachteile überwiegen deutlich. Auch der PUK-Bericht hat diesbezüglich keine Kritik ange-bracht. Für eine Überraschung sorgte die kleine Kammer, als sie sich mit 21 zu 19 Stimmen für eine Lohnobergrenze von 5 Millionen Franken im Bankenwesen aussprach.

Unsere Verbandsempfehlung zu folgenden Geschäften:

Nr.	Geschäft	Behandelnder Rat	Position EXPERTsuisse
21.082	BRG. Zivilprozessordnung. Änderung	Nationalrat	Ablehnung
22.058	BRG. Zollgesetz. Totalrevision	Nationalrat	Annahme mit Anpassungen
24.4533 24.4539	Interessenskonflikte bei der Revision von Banken vermindern	Ständerat & Nationalrat	Ablehnung
24.026	BRG. «Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung (Steuergerechtigkeits-Initiative)». Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag	Ständerat	Neutral
24.3372	Mo. Ettlin Erich. Öffentlich-rechtliche Pensi-onskassen dürfen nicht benachteiligt werden	Nationalrat	Annahme

Die einzelnen Geschäfte im Detail

21.082	BRG. Änderung der Zivilprozessordnung: Einführung von Sammelklagen	Nationalrat	Ablehnung
--------	--	-------------	-----------

ZUSAMMENFASSUNG: Der Bundesrat schlägt eine Änderung der Zivilprozessordnung vor, um den kollektiven Rechtsschutz zu stärken. Namentlich soll die bestehende Regelung der Verbandsklage in der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) angepasst bzw. ausgeweitet werden. Das Geschäft geht auf die Motion 13.3931 «Förderung und Ausbau der Instrumente der kollektiven Rechtsdurchsetzung» zurück.

STAND/ENTSCHEID: Der Nationalrat ist der Empfehlung seiner Kommission gefolgt und hat der Vorlage keine Folge geleistet. Nun entscheidet der Ständerat, ob künftig in der Schweiz zivilrechtliche Entschädigung durch Sammelklagen eingefordert werden können.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse begrüsst den Entscheid des Nationalrats. Erfahrungen aus anderen europäischen Ländern zeigen, dass solche Instrumente die Klageindustrie und dadurch die Kommerzialisierung des Rechtssystems fördern – zum Nachteil derjenigen, die mit dem juristischen Wettrüsten nicht mithalten können. Die Risiken von missbräuchlichen Klagen gegen Unternehmen und den Staat sind in wirtschaftlich starken Ländern wie der Schweiz besonders hoch. Eine «Amerikanisierung» unseres Rechtssystems gilt es zu vermeiden.

22.058	BRG. Zollgesetz. Totalrevision	Nationalrat	Annahme mit Anpassungen
--------	--------------------------------	-------------	-------------------------

ZUSAMMENFASSUNG: Die Vorlage will die Effizienz der Grenzprozesse steigern und die Sicherheits- und Vollzugsaufgaben des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) harmonisieren, indem sie rechtliche Grundlagen für die Digitalisierung sowie für die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Vollzugs von abgabe- und nichtabgaberechtlichen Erlassen schafft. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, auch andere Erlasse im Aufgabenbereich des BAZG wie insb. das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) anzupassen.

STAND/ENTSCHEID: Bereits in der Frühjahrssession 2024 hatte der Nationalrat die Zollgesetz-Mammutvorlage behandelt. In der Wintersession 2024 hatte sich auch der Ständerat im Wesentlichen hinter die Totalrevision gestellt. In verschiedenen Fragen verblieben noch Differenzen. In der Frühjahrssession ist der Nationalrat in der Differenzbereinigung in vielen Positionen dem Ständerat gefolgt: Bei der Einfuhr in die Schweiz müssen auch in Zukunft alle Waren angemeldet werden. Damit ist die erste Hürde genommen, das Geschäft geht zur weiteren Beratung zurück in den Ständerat.

VERBANDSPOSITION: Die drei Hauptanliegen von EXPERTsuisse betreffen folgende Bestimmungen:

Einfuhrsteuerpflichtige Person: Der Wortlaut von Artikel 51 E-MWSTG sieht eine Umkehrung der aktuellen Praxis vor. Die Definition der Vorlage braucht Anpassungen, damit auch in Zukunft im Grundsatz der Leistungsempfänger die einfuhrsteuerpflichtige Person ist und subsidiär die Person, welche die wirtschaftliche Verfügungsmacht über die Gegenstände innehat (dies entspricht der aktuellen Praxis). Stände- und Nationalrat haben einen Antrag für eine entsprechende Anpassung von Artikel 51 E-MWSTG angenommen, was zu begrüßen ist.

Anmeldepflichtige Person: Die Definition der anmeldepflichtigen Person nach Artikel 14 E-BAZG wurde vom Nationalrat noch redaktionell mit der Anmeldepflicht (Art. 14 Abs. 1 Bst. g E-BAZG-VG) der Personen, die eine Unterstellungserklärung im Ausland (Art. 7 Abs. 3 Bst. b MWSTG) beantragen, ergänzt. Mit dieser Regelung werden künftig Personen mit Unterstellungserklärung sowie Distanzverkäufer, die über den Kleinmengensenderstatus verfügen, anmeldepflichtig werden. Damit werden auch Plattformen erfasst, da diese immer Lieferungen nach Art. 7 Abs. 3 Bst. a oder b MWSTG ausführen. Der Ständerat sollte dem Vorschlag des Nationalrats folgen, da inhaltlich Übereinstimmung besteht.

Strafbestimmungen: Die gegenwärtigen Strafbestimmungen gemäss Artikel 103 und 105 MWSTG sollen beibehalten werden, um den Rechtsschutz der Steuerpflichtigen aufrechtzuerhalten. Bereits im Rahmen der MWSTG-Reform 2008/2010 wollte die Verwaltung die Strafbestimmungen anpassen. Damals hat das Parlament den Anpassungen des Bundesrats nicht zugestimmt und dadurch für den Bereich des Mehrwertsteuerstrafrechts erhebliche Verbesserungen zum Schutz der Steuerpflichtigen erzielt. Seither gibt es von Seiten der Verwaltung immer wieder Bestrebungen, diese Reformen zu relativieren, d. h. aufzuheben, oder den geschaffenen Rechtsschutz abzuschaffen. EXPERTsuisse empfiehlt, auf eine Anpassung der Strafbestimmungen zu verzichten. Stände- und Nationalrat schlagen jetzt eine angepasste Version vor, die so mit Fachleuten aus der Steuerberatungsbranche abgestimmt wurde und akzeptiert werden kann.

24.4533 24.4539	Interessenskonflikte bei der Revision von Banken vermindern	Ständerat & Nationalrat	Ablehnung
--------------------	---	-------------------------	-----------

ZUSAMMENFASSUNG: Mit diesem Vorstoss soll der Bundesrat beauftragt werden, die aktuelle Regelung der Revisionsaufsicht für systemrelevante Banken (SIBs) mit Fokus auf die Verminderung des Risikos von Interessenkonflikten zu überprüfen und entsprechende Massnahmen zu evaluieren, beispielsweise eine Direktmandatierung oder eine zwingende Rotation der Revisionsgesellschaften. In der Begründung wird von Befangenheit und Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Honorierung gesprochen.

STAND/ENTSCHEID: Das Parlament hat alle Vorstösse der PUK, die zum Ziel haben, eine internationale Bankenkrise zu verhindern, behandelt und nach einer mehrstündigen Debatte angenommen. So sollen künftig für systemrelevante Banken – in der Schweiz sind dies UBS, ZKB, Raiffeisen und Postfinance – die Erleichterung von Eigenmittel- und Liquiditätsvorschriften beschränkt werden. Auch soll bei diesen Finanzinstituten die Durchsetzungskraft der FINMA gestärkt werden. Die Vorstösse werden an den Bundesrat überwiesen.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse versteht das Anliegen, angesichts erhöhter Geschäftsrisiken und globaler Ausrichtung einer Grossbank wie der UBS, Massnahmen zur weiteren Stärkung des Finanzsystems zu prüfen. **Allfällige Massnahmen sind allerdings klar auf systemrelevante Banken (SIB) zu beschränken. EXPERTsuisse lehnt eine Direktmandatierung der Prüfgesellschaft durch die FINMA ab.** Für die Prüfgesellschaften gelten bereits sehr strenge Unabhängigkeitsanforderungen, um Interessenkonflikte zu vermeiden und auch der PUK-Bericht hat diesbezüglich keine Kritik angebracht. Die FINMA kann zudem schon heute den Wechsel der Prüfgesellschaft bewirken. Die Vorteile einer Direktmandatierung sind ungewiss, die Nachteile überwiegen. Dazu gehören insb. die folgenden Schwachpunkte:

- **Weniger Effizienz und erhöhte Risiken:** Die Direktmandatierung durch die FINMA kann dazu führen, dass eine Bank über verschiedene Prüffirmen für Rechnungs- und Aufsichtsprüfung verfügt, was in erheblich reduzierter Prüf- und Kosteneffizienz aufgrund des Wegfalls der Nutzung von Synergien mit dem Rechnungsprüfungsmandat resultiert. Der Verlust von Geschäftsverständnis und festgestellten Schwächen aus der Finanzprüfung würde zudem die Qualität der Aufsichtsprüfung schwächen.
- **Riesiger Bürokratieaufbau:** Eine flächendeckende Direktmandatierung über rund 250 Banken (und möglicherweise weitere Finanzinstitute) verursacht enormen administrativen Aufwand. Die Ausschreibung und Abwicklung der Mandate wären sehr aufwändig.
- **Ungezielter Einsatz von FINMA Ressourcen:** Die vom Direktor der FINMA vorgeschlagene Streichung von Art. 23 des Bankengesetzes hat zur Folge, dass die Ressourcen der FINMA nicht mehr zwingend nach der wirtschaftlichen Bedeutung, Risikoprofil und Komplexität der einzelnen Banken eingesetzt werden müssen. Solche Massnahmen schiessen über das eigentliche Ziel – Stärkung der globalen Grossbankenaufsicht – weit hinaus.

EXPERTsuisse unterstützt Verbesserungen bei der Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden und der Art des Einsatzes der Prüfgesellschaften. Insbesondere sehen wir viel Potenzial in der verstärkten Abstimmung der Prüfstrategie auf die spezifischen Risiken und Geschäftsmodelle der einzelnen Institute. EXPERTsuisse ist gerne bereit, an einer Lösung zur Optimierung der Aufsicht mitzuwirken, sofern die Massnahmen zielführend und verhältnismässig sind.

24.026	BRG. «Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung (Steuergerechtigkeits-Initiative)». Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag	Ständerat	Neutral
--------	---	-----------	---------

ZUSAMMENFASSUNG: Der Bundesrat hat Anfang 2024 die Botschaft zur Volksinitiative «Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung (Steuergerechtigkeits-Initiative)» und zum indirekten Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die Individualbesteuerung) verabschiedet. Darin wird ein Wechsel von der Ehepaarbesteuerung zur Individualbesteuerung vorgesehen, damit die sogenannte Heiratsstrafe abgeschafft und positive Erwerbsanreize gesetzt werden können. Der Bundesrat empfiehlt die Volksinitiative zugunsten des indirekten Gegenvorschlags zur Ablehnung.

STAND/ENTSCHEID: Nach einem knappen Ja des Nationalrats (98 zu 93 Stimmen) zum **indirekten Gegenvorschlag des Bundesrats** hat auch der Ständerat mit 23 zu 21 Stimmen der Vorlage zugestimmt. Dabei sollen die Kinderabzüge fast verdoppelt und grundsätzlich zwischen den Eltern hälftig aufgeteilt werden. Der Ständerat schlägt allerdings vor, dass Kinderabzüge von einem auf den anderen Elternteil übertragen werden können, damit der Abzug nicht verfällt, wenn auf dem tieferen Einkommen keine Steuer fällig ist. Gleichzeitig würde der Kinderabzug aber gegenüber der Bundesratsvorlage reduziert. Um die Steuerausfälle zu reduzieren, wurde vom Ständerat zudem ein anderer Tarif eingeführt, der zu Steuererhöhungen führen würde. Das Geschäft geht zurück an den Nationalrat.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse setzt sich grundsätzlich für eine Besteuerung ein, mit der die durch die starke Progression bei der direkten Bundessteuer verursachte Ungleichbehandlung von verheirateten Doppelverdienern beseitigt werden kann. Es ist jedoch fraglich, ob die Individualbesteuerung allein den gewünschten positiven Beschäftigungseffekt erzielt. Die familienunterstützenden und betrieblichen Rahmenbedingungen müssten insgesamt verbessert werden.

24.3372	Mo. Ettlin Erich. Öffentlich-rechtliche Pensionskassen dürfen nicht benachteiligt werden	Nationalrat	Annahme
---------	--	-------------	---------

ZUSAMMENFASSUNG: Der Motionär möchte mit der Motion erreichen, dass auch die Versicherten der öffentlich-rechtlichen Pensionskassen von höheren Zinsen profitieren können. Damit die Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb durch zu hohe Leistungen im Verhältnis zu ihrer finanziellen Lage keinen Wettbewerbsvorteil erhalten, wurde Art. 46 der BVV (Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) geschaffen. Art. 46 BVV 2 sieht besondere Anforderungen für Leistungsverbesserungen von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen bei nicht vollständig geäußerten Wertschankungsreserven vor. Gemäss einer Mitteilung der Oeraufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK) gilt als Leistungsverbesserung nach Art. 46 BVV 2 jede Verzinsung der Altersguthaben der aktiven Versicherten von momentan 1,75 Prozent. Für öffentlich-rechtliche Pensionskassen ist es aufgrund dieser Mitteilung der OAK somit nicht möglich, mit mehr als 1,75 Prozent zu verzinsen.

Die öffentlich-rechtlichen PKs bzw. deren Versicherte werden dadurch benachteiligt, weil betriebseigene Vorsorgeeinrichtungen, Verbandseinrichtungen und Vorsorgeeinrichtungen mit mehreren wirtschaftlich oder finanziell eng miteinander verbundenen Arbeitgebern (Konzernpensionskassen) von dieser Beschränkung ausgenommen sind. Und dies auch, wenn die öffentlich-rechtlichen PKs eine gute Performance ausweisen und obwohl Gewähr besteht, dass nicht unverantwortlich hoch verzinst wird.

STAND/ENTSCHEID: Der Bundesrat beantragte die Ablehnung der Motion. Er möchte die Verordnung präzisieren, aber vertieft abklären können, für welche öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen Handlungsbedarf besteht, und dabei nicht an in der Motion vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung gebunden sein. Der Ständerat hat die Motion angenommen, der Nationalrat hat ihr in abgeänderter Form zugestimmt. Gemäss dem geänderten Motionstext wird der Bundesrat beauftragt, Artikel 46 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) aufzuheben.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse unterstützt den Vorstoss. Es ist nicht ersichtlich, warum öffentlich-rechtliche PKs und damit deren Versicherte gegenüber privaten PKs benachteiligt werden. Die Änderung der Motion durch den Nationalrat geht jedoch zu weit, da damit sämtliche Vorsorgeeinrichtungen inklusive Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen auszunehmen wären.

EXPERTsuisse – der Schweizer **Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand** – vertritt über 10'000 Einzelmitglieder und rund 800 Mitgliedunternehmen (mit über 20'000 Mitarbeitenden) und setzt sich dabei für einen starken Wirtschaftsstandort Schweiz ein. **Die Mitglieder von EXPERTsuisse betreuen den Grossteil der Schweizer Wirtschaft.**

Seit 1925 setzt sich EXPERTsuisse ein für:

- eine hohe Dienstleistungsqualität seiner Mitglieder bei Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand,
- einen kompetenten Berufsstand auf Basis der höheren Berufsbildung und der kontinuierlichen Weiterbildung,
- wirksame Rahmenbedingungen für einen starken und attraktiven KMU-geprägten Wirtschaftsstandort Schweiz.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

public-affairs@expertsuisse.ch

+41 58 206 05 71

expertsuisse.ch

EXPERTsuisse – Der Verantwortung verpflichtet.